



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergisch Gladbach

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsanordnung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Präambel

Dem „Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung“ folgend, arbeitet die örtliche Rechnungsprüfung steuerungsunterstützend. Sie prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet, z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben. In ihrer Arbeit wendet die örtliche Rechnungsprüfung allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung an. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Rechnungsprüfer – IDR, Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW und Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR) ausrichten.

§ 1 – Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (4) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 2 – Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und aberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 3 – Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW.
Hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses ergeben sich die Verfahrensregeln und die Prüfungsschritte aus der Gemeindeordnung.
Die Prüfung von Vergaben erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen Regelungen. Bei nicht aufzulösender unterschiedlicher Auffassung zwischen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der örtlichen Rechnungsprüfung bei Auftragsvergaben legt die örtliche Rechnungsprüfung ihre Auffassung im Rechnungsprüfungsausschuss dar.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahr:
 - a. die Prüfung der Verwaltung und Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - b. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich Beteiligungsverwaltung).
- (3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung auf Grund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
 - a. die Mitwirkung bei beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuausrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 - b. die Korruptionsprävention,
 - c. Vergabeproofungen bei städtischen Gesellschaften auf Anforderungen des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Gremiums der Gesellschaft.
- (4) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung Dritter übertragen sowie einzelne Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbezirks unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Prüfung von Anordnungen und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bzw. an die Zahlungsabwicklung (Visa-Kontrollen) anzuordnen.

§ 4 – Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 und dem in 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.

§ 5 – Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihr gestellten Aufgaben zu erleichtern. Insbesondere sind ihr alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von juristischen Personen, soweit sie der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung unterliegen.

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstauftrag aus.

- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die Vertretung kann an Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 6 – Informationspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter schriftlicher Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Diebstähle und sonstige Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Umstellung auf oder Änderungen der EDV verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen.
Die örtliche Rechnungsprüfung ist außerdem an Projekten von wesentlicher Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- oder Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (5) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten, sofern diese eine Testpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung vorsehen. Alle Detailfragen zur geforderten Testierung sind im Vorfeld von der Verwaltung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu koordinieren. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung erforderlich.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind durch die fachlich zuständige Organisationseinheit alle Schlussrechnungen ab 50.000 € (netto) unverzüglich nach der Anordnung zur Auszahlung vorzulegen.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis in elektronischer oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die zuständigen Bereiche unmittelbar vorzulegen.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Darüber hinaus sind der örtlichen Rechnungsprüfung den Haushalt betreffende Genehmigungen und Auflagen des Rheinisch-Bergischen Kreises ebenfalls unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 – Durchführung der Prüfungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der Fachbereiche, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Prüfauftrag zu unterrichten. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Zu Prüfungsberichten und -vermerken der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (4) Werden bei Durchführung der Prüfung Tatbestände wie z.B. Veruntreuungen, Unterschlagungen, Betrug oder Verdachtsmomente von Korruption festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten, ggf. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Prüfungen. Dem Bericht ist eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen, soweit geboten.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung des I. Nachtrages vom 30.09.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2019

Lutz Urbach
Bürgermeister